

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. September 1936

Gesetz, betreffend Änderungen des Kirchlichen Disziplinalgesetzes für die Geistlichen und der Dienststrafordnung für die nichtgeistlichen Beamten der Hamburgischen Landeskirche

§ 1

Im Kirchlichen Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 werden auf Grund der durch den Reichskirchenauschuß in der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 8. Februar 1936 erlassenen Neuregelung folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den §§ 6, 11, 12, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29—31, 33, 34, 36—39 werden die Worte „Kirchlicher Disziplinarhof“ bzw. „Disziplinarhof“ ersetzt durch die Worte: „Landeskirchlicher Disziplinarhof“.
2. Im § 11 wird der 2. Absatz gestrichen.
3. Im § 15 wird der 2. Satz gestrichen.
4. Als § 35 a wird eingefügt:

„Gegen die auf Grund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung des Landeskirchlichen Disziplinarhofes ist die Berufung an den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche statthaft“.
5. Im § 36 Absatz 1 wird hinter dem Worte „Disziplinarverfahren“ eingefügt: „erster Instanz“. Der 2. Absatz wird gestrichen.
6. Die §§ 37 und 38 werden bis zur endgültigen Regelung durch ein Reichskirchengesetz außer Kraft gesetzt.
7. § 41 wird wie folgt geändert:

„Vollstreckung der Strafen.

Die Vollstreckung der erkannten Strafe wird durch das Landeskirchenamt veranlaßt, dem die Akten nach Zustellung des Urteils zu übersenden sind.“

§ 2

In dem Kirchlichen Gesetz, betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 21. Februar 1927 werden aus der gleichen Veranlassung folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 32 Absatz 1 wird hinter dem Worte „Dienststrafverfahren“ eingefügt: „erster Instanz“. Der 3. Absatz wird gestrichen.
2. § 33 wird gestrichen.

3. Als neuer § 33 wird eingefügt:

„Gegen die auf Grund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung des Dienststrafgerichtshofs ist die Berufung an den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche statthaft.“

4. § 34 wird bis zur endgültigen Regelung durch ein Reichskirchengesetz außer Kraft gesetzt.

5. § 36 Absatz 5 wird wie folgt geändert: „Die Vollstreckung anderer Strafen, auf die gegen den Beamten erkannt ist, wird durch das Landeskirchenamt veranlaßt, dem die Akten nach Zustellung des Urteils zu übersenden sind“.

§ 3

Soweit die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 und des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 21. Februar 1927, mit der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 8. Februar 1936 in Widerspruch stehen, treten sie außer Kraft.

Verordnung, betreffend das Treugelöbniß der Angestellten

I. Die „Ordnung des Anstellungsverhältnisses“ vom 29. März 1932 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

Der Angestellte muß Angehöriger der Evangelisch-lutherischen Kirche sein und die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

2. Der § 5 wird § 4.

3. Der § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

(1) Der Angestellte hat folgendes Gelöbniß zu sprechen und durch Handschlag zu bekräftigen: „Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten meiner Kirche gegenüber gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.

(2) Ablehnung des Gelöbnisses schließt die Einstellung aus und berechtigt bei bereits eingestellten Angestellten zur fristlosen Entlassung.

(3) Der Angestellte erhält nach Ablegung des Gelöbnisses eine vom Landesbischof unterschriebene Anstellungsbescheinigung.

II. Das Gelöbniß ist den Angestellten unverzüglich abzunehmen. Es bindet den Angestellten für die ganze Dauer seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg und ist vor dem Landesbischof oder im Falle seiner Behinderung vor seinem Vertreter abzugeben. Vor Abnahme des Gelöbnisses ist der Angestellte auf die Bedeutung des Gelöbnisses, dessen Formel ihm im Zusammenhang vorzusprechen ist, hinzuweisen. Der Angestellte hat durch Handschlag das Gelöbniß zu bekräftigen.

Über die Abnahme des Gelöbnisses ist eine von dem Angestellten und dem das Gelöbniß abnehmenden Beamten zu unterschreibende Niederschrift nach folgendem Muster aufzunehmen:

Nachweis des abgelegten Gelöbnisses

Landeskirchenamt

Ort:

Datum:

Ich habe heute gemäß § 4 der Ordnung des Anstellungsverhältnisses für Angestellte des Landeskirchenamts das nachstehende Gelöbniß abgegeben und durch Handschlag bekräftigt:

(Es folgt der Text des Gelöbnisses wie oben.)

Beglaubigt:

.....
(Name des Angestellten)

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

Die Nachweise sind zu den Personalakten zu nehmen. Die beurlaubten oder aus anderen Gründen verhinderten Angestellten haben das Gelöbniß unverzüglich nach ihrer Rückkehr abzulegen.

Die Gemeinden werden hiermit aufgefordert, von den voll und nicht voll beschäftigten nichtfestangestellten Arbeitnehmern ein Gelöbniß mit sinngemäßem Inhalt vor dem Vorsitz der Kirchenvorstände ablegen zu lassen und eine entsprechende Niederschrift ebenfalls zu den Akten zu nehmen.

Tag der Diakonie

Der Reichskirchenauschuß hat die Landeskirchen und Gemeinden aufgerufen, den 16. Sonntag nach Trinitatis, 27. September 1936, als „Tag der Diakonie“ in besonderer Weise zu feiern. Die hamburgische Landeskirche schließt sich diesem Aufruf freudig an. Lassen Sie uns die Morgengottesdienste an diesem Tag festlich gestalten, damit unseren Gemeinden erneut bewußt wird, was Gott der evangelischen Christenheit in ihrer Diakonie geschenkt hat und welche Aufgaben jedem einzelnen in der Gemeinde damit gestellt werden. Die Kollekte des Tages ist für die Diakonie bestimmt. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 3. Oktober 1936 an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

Als Hilfsmittel für Gottesdienste und Gemeindefeiern stehen zur Verfügung eine Festschrift, die der Kaiserwerther Verband herausgegeben hat „100 Jahre Mutterhaus-Diakonie“, dazu eine kleine Festschrift des Evangelischen Preßverbandes „Dienen will ich“. Das Amalie Sieveking-Haus wird allen hamburgischen Geistlichen beide Schriften zusenden. Der Zentral-Auschuß für Innere Mission hat zum Tag der Diakonie ein Sonderheft herausgegeben, das den Herren Geistlichen eine wertvolle Handreichung sein wird. Das Landeskirchliche Amt für Innere Mission übersendet das Heft auf Anfordern (Preis 0,50 RM). Ferner hält das Landeskirchliche Amt für Innere Mission für Gemeindeabende Bildstreifen und Lichtbildserien aus dem Gebiet der Inneren Mission und der Diakonie zur Verfügung.

Für Mittwoch, den 30. September 1936, abends 20 Uhr, ist eine Festversammlung anlässlich des hundertjährigen Bestehens der evangelischen Diakonie in Sagebiels Festsälen

geplant und genehmigt. Es sprechen D. Stahl, Rektor der Diakonissenanstalt Altona, Direktor Valles, Diakonissenanstalt „Bethanien“, Hamburg, und voraussichtlich der Unterzeichnete.

Ich bitte, die Gemeinden in geeigneter Weise zu dieser Festversammlung einzuladen. Das Landeskirchliche Amt für Innere Mission wird Handzettel zur Verfügung stellen, sobald der genauere Plan des Abends festliegt.

Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk 1936/37

Auch im kommenden Winter wird das Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, den Volksgenossen, die sich noch in Not befinden, zu helfen und damit auch hier die Volksgemeinschaft zur Tat werden zu lassen. Es ist Pflicht eines jeden, sich dafür einzusetzen, daß auch in den bevorstehenden Wintermonaten der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Von allen Lohn- und Gehaltsempfängern der Hamburgischen Kirche erwarte ich, daß sie in gleicher Opferfreudigkeit wie in den Vorjahren alle Bestrebungen des Winterhilfswerks unterstützen, insbesondere zum Gelingen des großen Werkes dadurch beitragen, daß sie einen verhältnismäßig geringen Teil ihres Gehaltes bzw. Lohnes zur Verfügung stellen. Ich habe deshalb die Kirchenhauptkasse angewiesen, bei den Gehalts- usw. Zahlungen vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937 die vom Reichsminister des Innern für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung festgesetzten Abzüge vorzunehmen und weise hiermit die Kirchenvorstände an, das gleiche bei den Gehalts- und Lohnempfängern zu tun, die aus dem Etat der Gemeinde besoldet werden. Es ist zu hoffen, daß der Gaubeauftragte des Winterhilfswerks, Gau Hamburg, sich wieder damit einverstanden erklären wird, daß die geopferten Beträge für die sozialen Einrichtungen der Hamburgischen Kirche und ihrer Gemeinden Verwendung finden können. Es wird das ein Grund mehr sein, daß jeder seiner Kraft entsprechend voll seine Pflicht tut und nur in den Fällen eine abweichende Regelung beantragt, in denen er und seine Familie durch die Spende des vollen Betrages in größte Not geraten würden.

Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 21. August 1936 für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung am Winterhilfswerk 1936/37 folgende Richtlinien erlassen:

„Anspruch auf Aushändigung der Monatstürplakette des Winterhilfswerks 1936/37 haben:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des Winterhilfswerks 1936/37 als Beitrag 10 v. H. ihrer Lohnsteuer leisten,
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das Winterhilfswerk entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)“

Die Gauführung Hamburg des Deutschen Winterhilfswerkes hat sich in Abweichung von den Regelungen früherer Jahre für das Winterhilfswerk 1936/37 den vorstehenden allgemeinen Reichsrichtlinien angeschlossen. Diese Richtlinien sind jedoch nur Anhaltspunkte und es ist erwünscht, daß die Gehalts- und Lohnempfänger entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage freiwillig ihre Spende erhöhen.

Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des Winterhilfswerkes nicht ermäßigt.

Die Spenden der Lohnempfänger der Gemeinden und der Gehalts- und Lohnempfänger der zentralkirchlichen Ämter sind im Laufe eines jeden Monats an die Kirchenhauptkasse abzuführen. Eine namentliche Liste der Spender ist bis zum 5. jedes Monats einzureichen. Fehlmeldung der Gemeinden, von denen Spenden nicht zu erwarten sind, ist erforderlich. Die Plaketten müssen bei der Kirchenhauptkasse in Empfang genommen werden. Sie werden nur den Ruhegehaltsempfängern und den Empfängern von Witwengeld entweder durch die Post oder über die Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes zugestellt.

Für die Landgemeinden habe ich folgende Sonderregelung getroffen:

Den Gehaltsempfängern in den Gemeinden

Allermöhe	Altengamme	Curslack	Kirchwärder
Moorburg	Moorfleth	Neuengamme	Ochsenwärder

werden von der Kirchenhauptkasse keine Beträge für das Hamburgische Winterhilfswerk vom Gehalt abgezogen. Die Spenden dieser Gehaltsempfänger sind von ihnen selbst an das für ihre Gemeinde zuständige Winterhilfswerk abzuführen.

Zahl der Konfirmanden

Bis zum 10. Oktober 1936 ist die Zahl der angenommenen Konfirmanden dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Gesangbücher für mittellose Konfirmanden

Zur verbilligten Anschaffung von Gesangbüchern durch mittellose Konfirmanden ist auch in diesem Jahre ein Betrag in den Voranschlag eingesetzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.

Die Geistlichen wollen bis zum 1. November 1936 die Anzahl der von ihnen benötigten Gesangbücher für mittellose Konfirmanden aufgeben.

Sakristeibuch

In der Woche vom Montag, dem 21. September, bis Freitag, dem 25. September 1936, werden die Sakristeibücher von St. Thomas, Alt-Barmbeck und Hamburg-Dulsberg eingefordert. Die Bücher müssen am Montag, dem 21. September 1936, bis 16 Uhr beim Landeskirchenamt eingeliefert sein und können ab Freitag, den 25. September 1936, 12 Uhr, wieder abgeholt werden.

Kollekte für die Hamburger Seemannsmission

Die Geistlichen werden nochmals auf die für Sonntag, den 4. Oktober 1936, angeordnete Kollekte für die Hamburger Seemannsmission hingewiesen. Der Ertrag der Kollekte ist auf das Konto des Vereins für Deutsche Seemannsmission, Vereinsbank, oder Postcheckkonto Hamburg 286 16 zu überweisen.

Tagung des Theologischen Ferienkurses in Malente-Gremsmühlen im „Kurhaus Luiseuhöh“ vom 12. bis 14. Oktober 1936

Montag, den 12. Oktober,

18¹/₄ Uhr: Andacht in der Malenter Kirche: Pastor Lic. Lehmann-Borby-Eckernförde.

20 Uhr: „Gegebenheiten und Kräfte bei der Gestaltung der Kirche“: Hauptpastor D. Beckmann-Hamburg.

Dienstag, den 13. Oktober,

9 Uhr: „Volk und Kirche bei Luther“: Professor D. Dr. Scheel-Kiel.

20 Uhr: „Nietzsche's Philosophie und ihre Bedeutung für den deutschen Menschen“: Lic. Dr. Schulz-Kiel.

Mittwoch, den 14. Oktober,

9 Uhr: „Die Grundlagen des Evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts“: Professor D. Bohne-Kiel.

Anmeldungen bis 6. Oktober 1936 an Hauptpastor D. Beckmann. Ein ausführliches Programm kann in der Kanzlei des Landeskirchenamts eingesehen werden.

Der Landesbischof
Tügel